



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. November 2022, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel
Richterin am Verwaltungsgericht Dwars
Richterin Fehl
ehrenamtlicher Richter Bankkaufmann a.D. Bohn
ehrenamtliche Richterin Leitende Angestellte Kramann

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.

Mit Schreiben vom 21. April 2022 beantragte sie bei dem Beklagten ihre Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht mit der Begründung, es läge ein besonderer Härtefall analog § 4 Abs. 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV – vor. Es stelle für sie eine besondere Härte dar, den Rundfunkbeitrag leisten zu müssen, obwohl ARD, ZDF und Deutschlandradio seit Jahrzehnten ihrer in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich auferlegten Verpflichtung zu umfassender und wahrheitsgemäßer Berichterstattung sowie den Anforderungen des Medienstaatsvertrages, insbesondere § 6 und § 26, nicht nachkämen. Die Meinungsfreiheit werde von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht mehr gewährleistet. Die Meinungen Andersdenkender, die ebenfalls vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst seien, würden nicht beachtet. Trotz der vom Bundesverfassungsgericht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geforderten Staats- und Parteiferne sei dieser zu einem Instrument der der Regierung, des Parlaments und der Parteien verkommen und damit entscheidendes Organ für die Beseitigung der Meinungsverbreitungs- und Informationsfreiheit. Die Verwaltungs- und Rundfunkräte würden von den Parteien dominiert. Da das tägliche Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten somit den Tatbestand vorsätzlicher Nicht- bzw. Schlechterfüllung erfülle, stehe ihr ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Programmbeschwerden seien sinnlos.

Den Antrag lehnte der Beklagte unter dem 18. Mai 2022 ab, da die von der Klägerin vorgetragenen Gründe nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung wegen eines besonderen Härtefalls erfüllten. Ihre Kritik am öffentlich-rechtlichen Rundfunk stehe nicht im Zusammenhang mit der Erhebung des Rundfunkbeitrags als allgemeines Finanzierungsmittel für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Dagegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 31. Mai 2022 Widerspruch und wiederholte im Wesentlichen die Begründung ihres Antrags. Ergänzend wies sie darauf hin, auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gelte die altrömische Rechtsformel für gegenseitige Verträge „do ut des“. Der Beklagte habe bei seiner ablehnenden Entscheidung die vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobene Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht beachtet.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23. Juni 2022 mit der Begründung zurück, die Ablehnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus subjektiven Gründen, zum Beispiel aufgrund der Ansicht, dass dieser seine Aufgaben nicht erfülle, stelle keinen atypischen, einen Härtefall begründenden Sachverhalt dar. Der Gesetzgeber habe sich bewusst entschieden, die Beitragspflicht im privaten Bereich wohnungsbezogen und damit gerade unabhängig vom Bereithalten von Empfangsgeräten oder einem Nutzungswillen auszugestalten. Die behauptete fehlende Qualität von Rundfunksendungen stehe in keinem Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags, sondern sei durch die Rundfunkgremien im Rahmen ihrer Programmgestaltungsfreiheit sicherzustellen. Die durch die Beitragserhebung gewährleistete Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks könne durch Beanstandungen einzelner Beitragszahler, mit denen eine Verfehlung des gesetzlichen Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gerügt werde, nicht infrage gestellt werden.

Mit ihrer am 19. Juli 2022 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vorbringens aus dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren weiter. Ergänzend wendet sie sich gegen konkrete Programminhalte, welche den Verfassungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks missachten würden. Darüber hinaus macht sie geltend, den Rundfunkbeitrag aus Glaubensgründen nicht tragen zu können, da sich der öffentliche Rundfunk nicht an den Geboten Gottes ausrichte. Dass insbesondere über die Wirkungen der Impfstoffe gegen das Coronavirus SARS CoV-2 keine korrekten Informationen von den Rundfunkanstalten an die Öffentlichkeit weitergegeben worden seien, verstoße ebenso wie die Hetzpropaganda im derzeitigen Russland- und Ukrainekrieg gegen den Willen Gottes.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 18. Mai 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Juni 2022 zu verpflichten, sie von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er seine Begründung in den angegriffenen Bescheiden. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass ein Anspruch auf Beitragsbefreiung wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV nicht mit Erfolg durch Ablehnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter Berufung auf die Gewissens-, Religions- bzw. Meinungsfreiheit begründet werden könne. Aus der Kritik der Klägerin an der inhaltlichen Programmgestaltung folge weder die Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitrags an sich noch ein subjektiv-öffentliches Recht auf Freistellung vom Rundfunkbeitrag. Denn bezüglich der Programmgestaltung genieße der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG weitgehenden verfassungsrechtlichen Schutz. Die Zulässigkeit der Beitragserhebung wäre nur dann in Frage gestellt, wenn die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht nur im Einzelfall, sondern generell den öffentlichen Auftrag gemäß § 11 RBStV verfehlten und ein strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben wäre. Dies sei nach ständiger Rechtsprechung jedoch nicht der Fall. Der Klägerin stehe es im Übrigen offen, etwaige Verstöße gegen die Programmgrundsätze durch eine Programmbeschwerde geltend zu machen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte sowie der im Gerichtsverfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die gemäß § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in Abwesenheit des Beklagten entschieden werden konnte, ist als Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Hs. 2 Alt. 1 VwGO) statthaft und auch im Übrigen zulässig, aber unbegründet.

Der die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ablehnende Bescheid des Beklagten vom 18. Mai 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Juni 2022 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Denn die Klägerin hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.

Als Rechtsgrundlage für den von der Klägerin geltend gemachten Befreiungsanspruch kommt vorliegend allein § 4 Abs. 6 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV – in Betracht. Danach hat die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien. Ein solcher Härtefall liegt hier in der Person der Klägerin jedoch nicht vor.

Bei § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV handelt es sich nach seinem Normzweck um eine Härtefallregelung, mit der grobe Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten vermieden werden sollen, die durch das in § 4 Abs. 1 RBStV verankerte normative Regulationssystem der bescheidgebundenen Befreiungsmöglichkeit entstehen. Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, nicht zu den Personengruppen des § 4 Abs. 1 RBStV gehörende Beitragsschuldner von der Beitragspflicht zu befreien, wenn sich ihre Schlechterstellung gegenüber den befreiten Personengruppen nicht sachlich rechtfertigen lässt. Der Schutz des Existenzminimums kann daher eine Rundfunkbefreiung wegen eines besonderen Härtefalls bei Beitragsschuldnern rechtfertigen, die ein den Regelleistungen entsprechendes oder geringeres Einkommen haben und nicht auf verwertbares Vermögen zurückgreifen können, aber von der Gewährung der in § 4 Abs. 1 RBStV genannten Sozialleistungen mangels Vorliegen der Voraussetzungen ausgeschlossen sind. Unter dem Gesichtspunkt der Rundfunkempfangsmöglichkeit ist eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zudem gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV etwa zu erteilen, wenn es dem Beitragsschuldner objektiv un-

möglich ist, zumindest über einen Übertragungsweg (Terrestrik, Kabel, Satellit, Internet oder Mobilfunk) Rundfunk zu empfangen. Da der Gesetzgeber die Rundfunkbeitragspflicht in zulässiger Weise an die reine Empfangsmöglichkeit geknüpft hat, kommt eine Befreiung auf der Grundlage dieser Vorschrift bei einem bewussten Verzicht auf ein Rundfunkempfangsgerät demgegenüber nicht in Betracht (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16 u. a. –, BVerfGE 149, 222-293, juris Rn. 93; BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2019 – 6 C 10.18 –, BVerwGE 167, 20-32, juris Rn. 23 f.).

Da sich die Klägerin indessen weder auf ihre wirtschaftliche Bedürftigkeit noch eine im Bundesgebiet – ohnehin allenfalls nur theoretisch in Betracht kommende – fehlende Nutzungsmöglichkeit des öffentlichen Rundfunks etwa wegen eines „Funklochs“ beruft, besteht gemessen an den vorgenannten Maßstäben keine sachliche Rechtfertigung für ihre Befreiung von der Rundbeitragspflicht.

Die von der Klägerin für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht in der mündlichen Verhandlung angegebenen religiösen und weltanschaulichen Gründe sind rein subjektiver Natur und bieten deshalb keinen hinreichenden Anknüpfungspunkt für eine der Beitragserhebung entgegenstehenden Härte. Aus der vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich hervorgehobenen Irrelevanz tatsächlicher Nutzung (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018 a. a. O., juris Rn. 93) ergibt sich zugleich, dass es auf die Gründe für die Nichtinanspruchnahme der Rundfunknutzungsmöglichkeit von vornherein nicht ankommt. Dies gilt auch für die religiöse und weltanschauliche Motivation eines Verzichts auf Rundfunk und Fernsehen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. September 2018 – 2 A 1821/15 –, juris Rn. 33 f.).

Soweit das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 12. Dezember 2012 – 1 BvR 2550/12 – zwar ausgeführt hat, es sei jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, dass unter Berufung auf religiöse Überzeugungen im Wege einer Härtefallentscheidung von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreit werden könne, weil § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV keine abschließende Aufzählung möglicher Härtefälle enthalte, lässt sich daraus jedoch weder schließen, dass das Bundesverfassungsgericht einen solchen Befreiungsgrund aus den bestehenden Regelungen abgeleitet hätte, noch dass es einen solchen aus verfassungsrechtlichen Gründen für zwingend erforderlich hielte.

Ein Befreiungsanspruch gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV unter dem Gesichtspunkt der Glaubens- und Gewissensfreiheit scheidet vielmehr bereits deshalb aus, weil der Schutzbereich des in Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 9 Europäische Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechts auf Gewissens- und Religionsfreiheit durch die allgemeine Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags als solche nicht tangiert wird (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16. November 2015 – 7 A 10455/15.OVG –, juris Rn. 13 ff.; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 31. Mai 2021 – 4 LA 269/20 –, juris Rn. 4). Auch wenn das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mitunter Sendungen mit religiösen oder auch deziert areligiösen oder auch als religiös anstößig empfundenen Inhalten enthält, ist die Zahlung einer Abgabe wie des Rundfunkbeitrags als solche nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses verbunden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. September 2018, a. a. O.). Die Glaubens- und Gewissensfreiheit kann durch die Zahlung einer Abgabe vielmehr nur in dem hier nicht gegebenen Fall berührt werden, wenn diese gerade die Finanzierung einer Glaubensgemeinschaft oder eines religiösen oder eines areligiösen Bekenntnisses bezweckt (vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. September 2018, a. a. O.).

Die Klägerin kann auch nicht wegen eines Leistungsverweigerungsrechts in analoger Anwendung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden. Ein Leistungsverweigerungsrecht wegen von der Klägerin behaupteter Nicht- bzw. Schlechtleistung des öffentlichen Rundfunks steht ihr nicht zu (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Februar 2017 – OVG 11 N 6.16 –, juris Rn. 8).

Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift widerspricht dem Wesen des Rundfunkbeitrages als Abgabe zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der Wille des Gesetzgebers, dass der Rundfunkbeitrag die Gegenleistung für den Vorteil der Rundfunkempfangsmöglichkeit darstellt und davon nur in besonderen Härtefällen befreit werden soll, kann nicht durch eine analoge Anwendung der Härtefallklausel für Beitragspflichtige umgangen werden, die auf die Rundfunknutzung bewusst verzichten. Der bewusste Verzicht auf ein Rundfunkempfangsgerät kann gerade keinen besonderen Härtefall begründen. Eine derartige Auslegung dieses

Begriffs widersprüche dem Normzweck der §§ 2 ff. RBStV, dass die Rundfunkbeitragspflicht für private Haushalte nach dem Regelungskonzept dieser Bestimmungen in Abkehr von der früheren Rundfunkgebührenpflicht gerade unabhängig von dem Bereithalten eines Empfangsgeräts bestehen soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 2016 – 6 C 6.15 –, BVerwGE 154, 275-296, juris Rn. 9). Den Fall, dass Beitragspflichtige, wie die Klägerin, mit der Programmgestaltung unzufrieden sind, hat der Gesetzgeber gesehen und dafür die Möglichkeit einer Programmbeschwerde vorgesehen. Eine Planwidrigkeit kann deshalb nicht angenommen werden. Auf die von der Klägerin pauschal in Zweifel gezogenen Effektivität der Programmbeschwerde kommt es für die Frage der Planwidrigkeit nicht an.

Der Rundfunkbeitragserhebung gegenüber der Klägerin steht auch kein aus dem Grundsatz von Treu und Glauben folgendes Leistungsverweigerungsrecht entgegen.

Zwar kann auch im öffentlichen Recht und dort im Abgabenrecht aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ein Leistungsverweigerungsrecht folgen. Dies kommt nach dem Rechtsgedanken der §§ 273, 320 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – in Betracht, wenn der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger hat, dieser den Anspruch jedoch nicht erfüllt, und dies dem Rechtsgedanken nach auch im öffentlichen Recht teilweise anwendbar ist (vgl. auch Hamburgisches OVG, Urteil vom 18. Januar 1977 – Bf III 4/76 –, juris Rn. 56). Unabhängig davon, ob diese Grundsätze außerhalb des öffentlichen Vertragsrechts überhaupt uneingeschränkt auf die sich aus dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ergebenden öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen Rundfunkanstalten und Rundfunkbeitragsschuldner übertragen werden können, ergibt sich aus dem Vorbringen der Klägerin jedenfalls nicht, dass der Beklagte eine im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Rundfunkbeitragspflicht stehende Leistungspflicht, auf welche die Klägerin einen Anspruch hat, nicht erfüllt hätte. Der Rundfunkbeitrag dient allein der Abgeltung der grundsätzlichen Möglichkeit des Empfangs von öffentlichem Rundfunk und gerade nicht seiner tatsächlichen Nutzung. Daraus folgt, dass Verstöße gegen die Programmgrundsätze, wie sie in § 26 des Medienstaatsvertrages für den öffentlichen Rundfunk einfachgesetzlich niedergelegt sind, im Einzelfall nicht geeignet sind, die Rundfunkfinanzie-

rung in Frage zu stellen, und berühren deshalb die Rechtmäßigkeit der Rundfunkbeitragshebung nicht (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16. November 2015, a. a. O., Rn. 21).

Die Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist vor allem Programmfreiheit. Sie gewährleistet, dass Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms Sache des Rundfunks bleiben und sich an publizistischen Kriterien ausrichten können. Es ist der Rundfunk selbst, der aufgrund seiner professionellen Maßstäbe bestimmen darf, was der gesetzliche Rundfunkauftrag in publizistischer Hinsicht verlangt. Die Sicherung von Programmqualität und Programmvieles ist durch den gesetzlichen Auftrag gewährleistet. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, qualitative Einschätzungen über öffentlich-rechtliche Programminhalte in die Entscheidung rundfunkbeitragsrechtlicher Rechtsfragen einzubringen (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16. November 2015, a. a. O., Rn. 21 m. w. N.). Diese Grundsätze würden unterlaufen, könnten sich Beitragsschuldner, wie vorliegend die Klägerin, in einem auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht gerichteten Verwaltungsprozess, wegen Kritik an der Programmgestaltung erfolgreich auf ein Leistungsverweigerungsrecht berufen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Gäbel

gez. Dwars

gez. Fehl

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 660,96 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird für die Begründung auf die Ausführungen im Beschluss der Berichterstatterin vom 17. August 2022 über die vorläufige Streitwertfestsetzung Bezug genommen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Gäbel

gez. Dwars

gez. Fehl